



Landkreis
Börde

Rechnungsprüfungsamt

17.05.2022

Bericht
über die Prüfung des
Jahresabschlusses
der Stadt Wolmirstedt
zum Stichtag 31.12.2016

INHALTSVERZEICHNIS

1.	PRÜFUNGS-AUFTRAG, PRÜFUNGS-DURCHFÜHRUNG	3
2.	GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG	
2.1	Vorbemerkungen	3
2.2	Gegenstand der Prüfung	3
2.3	Art und Umfang der Prüfung	4
2.4	Ergebnis der Prüfung der Vorjahre	5
2.5	Anwendung Erleichterungserlass	5
3.	GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN	
3.1	Stellungnahme zur Lagebeurteilung	
3.1.1	Wirtschaftliche Lage und Verlauf der Haushaltswirtschaft	6
3.1.2	Vorgänge von bes. Bedeutung und zu erwartenden Risiken von bes. Bed.	6
3.2	Gesamtaussage des Jahresabschlusses	
3.2.1	Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	7
3.2.2	Wesentliche Bewertungsgrundlagen	7
	FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG	
4.	RECHNUNGSLEGUNG	
4.1	Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	
4.1.1	Haushaltssatzung, Haushaltsplanung	9
4.1.2	Bewirtschaftungsgrundsätze	10
4.1.3	Sonstige Prüfungen	12
4.1.4	Buchführung und weiter geprüfte Unterlagen	12
4.1.5	Jahresabschluss	14
4.1.6	Anhang	15
4.1.7	Rechenschaftsbericht	16
4.1.8	Anlagen	17
4.2	Darstellung der Vermögens-, Ertrags- und Finanzrechnung	18
5.	Vergabe 2016	28
6.	WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS	29
	Anlagen zum Prüfbericht	
1	Aufgliederungen und Erläuterungen zur Bilanz	
2	Jahresabschluss zum 31.12.2016	
3	Ergebnisrechnung 2016	
4	Finanzrechnung 2016	

1. PRÜFUNGS-AUFTRAG, PRÜFUNGS-DURCHFÜHRUNG

Entsprechend § 140 Abs. 1 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz Land Sachsen-Anhalt (KVG) i.V.m. § 138 Abs. 2 KVG obliegt dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Börde die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2016 unter Einbeziehung der Buchführung der

Einheitsgemeinde Stadt Wolmirstedt

nachfolgend auch Stadt genannt.

Prüfungsdurchführung

Die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2016 erfolgte im Zeitraum 29.03.2022 bis 28.04.2022 mit Unterbrechungen.

Die Bediensteten der Finanzbuchhaltung haben uns die erbetenen Unterlagen, Aufklärungen und Nachweise im Wesentlichen vollständig erteilt. Soweit Unterlagen nicht vorgelegt bzw. Aufklärungen nicht erfolgt, ist dies im Bericht erwähnt.

Über die Ergebnisse der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2016 der Stadt Wolmirstedt wurden die zuständigen Bediensteten zeitnah informiert.

2. GEGENSTAND; ART UND UMFANG DER PRÜFUNG

2.1 VORBEMERKUNGEN

Die Stadt hat 11.376 Einwohner (STALA, Stand 31.12.2020). Bürgermeisterin der Stadt ist seit der Bürgermeisterwahl im Jahr 2018 Frau Marlies Cassuhn.

Die örtliche Prüfung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2014 wurde im Februar 2019, die Prüfung des ersten doppischen Jahresabschlusses im Mai 2021, die Prüfung des Jahresabschlusses 2015 im April 2022 abgeschlossen. Wir verweisen auf unsere Prüfungsberichte vom 27.03.2019 / 19.07.2021 / 30.04.2022.

2.2 Gegenstand der Prüfung

Die Stadt hat für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres gemäß § 118 KVG einen Jahresabschluss nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung aufzustellen. Er muss klar und übersichtlich sein. Im Jahresabschluss sind, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, sämtliche Vermögensgegenstände, Verbindlichkeiten, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt darzustellen.

Gemäß § 120 Abs. 1 KVG ist der Jahresabschluss innerhalb von vier Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen und vom Stadtrat bis spätestens 31.12. des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres zu beschließen.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2016 wurde von der Finanzverwaltung verspätet (im Jahr 2021) aufgestellt und der Rechnungsprüfung im März 2022 nach Fertigstellung der Berichte zur Prüfung vorgelegt.

Die Bürgermeisterin stellte gemäß § 120 (1) S. 2 KVG LSA mit der Vollständigkeitserklärung die Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses fest. Sie ist somit für den Inhalt und die Ausgestaltung des Jahresabschlusses verantwortlich. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der durchgeführten pflichtgemäßen Prüfung ein Urteil über den Jahresabschluss abzugeben.

Dazu haben wir den Jahresabschluss zum 31.12.2016 sowie den Anhang nebst den Übersichten über die Anlagen, Forderungen und Verbindlichkeiten und den Rechenschaftsbericht u.a. auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen über den Jahresabschluss sowie die Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung geprüft. Dagegen war die Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften sowie die Aufdeckung und Aufklärung von Ordnungswidrigkeiten und strafrechtlicher Tatbestände, soweit sie nicht die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses betreffen, nicht Gegenstand der Prüfung.

2.3 Art und Umfang der Prüfung

Die Rechnungsprüfung hat die Prüfung nach §§ 140 und 141 KVG vorgenommen. Danach prüft das Rechnungsprüfungsamt den Jahresabschluss mit allen Unterlagen daraufhin, ob

- bei den Erträgen, Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen sowie bei der Verwaltung des Vermögens und der Verbindlichkeiten nach dem Gesetz und den bestehenden Vorschriften verfahren worden ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
- der Haushaltsplan eingehalten worden ist,
- die Anlagen zum Jahresabschluss vollständig und richtig sind und
- ob der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage sowie der Verbindlichkeiten der Stadt darstellt.

Über Art und Umfang sowie das Ergebnis der Abschlussprüfung erstatten wir den nachfolgenden Bericht. Dieser Prüfungsbericht wurde um einen besonderen Erläuterungsteil der Posten der Vermögensrechnung (Bilanz) erweitert, der diesem Bericht als Anlage beigelegt ist. Der Prüfungsbericht hat gemäß § 141 Abs. 3 KVG einen Bestätigungsvermerk oder einen Vermerk über seine Versagung zu enthalten. Der Bestätigungsvermerk wird im Punkt 5 wiedergegeben.

Der geprüfte Jahresabschluss der Stadt zum 31.12.2016, die Ergebnisrechnung und die Finanzrechnung sind ebenfalls als Anlagen zum Prüfbericht dargestellt.

Die im Prüfbericht „**fettgedruckten**“ Absätze beinhalten die Feststellungen, die im Rahmen dieser Prüfung getroffen wurden. Die „*kursiv bzw. kursiv fettgedruckten*“ Absätze sind als (**besonders zu beachtende**) Hinweise zu betrachten.

Prüfungsfeststellungen sind der Verwaltungsleitung mitgeteilt und von dieser anerkannt worden. Die Rechnungsprüfung ist der Auffassung, dass die Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für das Prüfungsurteil bildet.

2.4 Ergebnis der Prüfung des Vorjahres

Ausgangspunkt der Prüfung war der von uns geprüfte und unter dem Datum vom 04.03.2022 mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss zum 31.12.2015 nebst Anhang.

Die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2016 erfolgte gleich im Anschluss an die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2015. Der Bericht lag der Verwaltung daher nicht so rechtzeitig vor, dass eine Stellungnahme erarbeitet und die entsprechenden Beschlüsse vorbereitet bzw. gefasst werden konnten.

Der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2015 enthielt einige Hinweise und Anregungen für die Aufstellung der künftigen Jahresabschlüsse.

Die Prüfung hatte jedoch zu keinen wesentlichen Einwendungen geführt. Es wurde daher ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt.

2.5 Anwendung Erleichterungserlass vom 15.10.2020

Mit RdErl. des MI vom 15.10.2020 wurden den Kommunen Erleichterungen zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Jahresabschlüsse angeboten.

Gemäß Punkt 3 des v.g. Erlasses ist der erste vollständige und korrekt sowie zeitgerechte Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2021 aufzustellen.

Sollten die Jahresabschlüsse bis einschließlich Jahresabschluss 2021 nicht fristgerecht bis spätestens 30.06.2022 aufgestellt werden, werden die Genehmigungen der Haushaltssatzung ab dem Haushaltsjahr 2023 durch die Kommunalaufsichtsbehörde zurückgestellt, bis der vollständig erstellte und prüffähige Jahresabschluss des Vorjahres dem Rechnungsprüfungsamt übergeben wurde.

Die Stadt Wolmirstedt hat sich im gemeinsamen Gespräch dafür entschieden, den Runderlass des MI LSA vom 15.10.2020 hinsichtlich der Erleichterungen zur Beschleunigung der Aufstellung der kommunalen Jahresabschlüsse nicht anzuwenden. Ziel der Stadtverwaltung ist es, die Jahresabschlüsse gemäß der im v.g. Runderlass festgesetzten Frist aufzustellen. Bis zum Zeitpunkt der Prüfung lagen die Jahresabschlüsse bis 31.12.2018 zur Prüfung vor.

3. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN

3.1. Stellungnahme zur Lagebeurteilung

Die Verwaltung hat im Jahresabschluss und im Rechenschaftsbericht die wirtschaftliche Lage der Stadt dargestellt und beurteilt.

3.1.1 Wirtschaftliche Lage und Verlauf der Haushaltswirtschaft

Von der Rechnungsprüfung ist vorweg zur Lagebeurteilung durch die Verwaltung Stellung zu nehmen. Diese Stellungnahme wird aufgrund eigener Beurteilung der wirtschaftlichen Lage der Stadt abgegeben, die im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses gewonnen wurde.

Im Jahresabschluss wurden nach Auffassung der Rechnungsprüfung folgende wesentlichen Aussagen zum Verlauf der Haushaltswirtschaft und zur Lage der Stadt getroffen:

- Mit dem Jahresabschluss 2016 wurden Korrekturen zur Eröffnungsbilanz i.H.v. 9,0 T€ vorgenommen.
- Das Haushaltsjahr 2016 hat mit einem Jahresfehlbetrag i.H.v. 0,9 Mio € abgeschlossen. Im Haushaltsplan 2016 veranschlagt war ein Jahresfehlbetrag i.H.v. 1,3 Mio€, somit verbesserte sich das Jahresergebnis gegenüber der Haushaltsplanung um 431,3 T€.

Die Ergebnisverbesserung ist u.a. mit den geringeren ordentlichen Aufwendungen (-444,0 T€) und dem außerordentlichen Ergebnis (+68,9 T€) zu begründen. Demgegenüber stehen Mindererträge im ordentlichen Ergebnis von -81,6 T€.

- Die Liquidität war im gesamten Haushaltsjahr gegeben. Liquiditätskredite mussten im Haushaltsjahr 2016 somit nicht aufgenommen werden.

Die Erläuterungen zu den Abweichungen gegenüber der Haushaltsplanung sind plausibel und nachvollziehbar.

3.1.2 Vorgängen von besonderer Bedeutung und zu erwartende Risiken von besonderer Bedeutung

Im Rechenschaftsbericht sind gemäß § 48 Abs. 2 KomHVO auch Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind, darzustellen. Damit wird der Blick bereits auf den folgenden Abschluss gelenkt; das ermöglicht es zugleich, noch im laufenden Haushaltsgeschehen ggf. durch kompensierend wirkende Maßnahmen korrigierend Einfluss zu nehmen. Der Rechenschaftsbericht ist damit nicht allein eine Vergangenheitsbetrachtung, sondern durchaus zukunftsgerichtet.

Der Rechenschaftsbericht enthält keine Aussagen über Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind.

Auf die voraussichtliche Entwicklung der Stadt bzw. Chancen und Risiken von besonderer Bedeutung für die künftige Entwicklung der Stadt wird wie folgt eingegangen:

- Die Hochwasserschäden sind noch nicht vollständig beseitigt.
- Hohe Altersstruktur in der Verwaltung und Schwierigkeiten bei der Personalgewinnung;
- Unklarheiten bei dem Ausgang im Fall Jahnhalle;
- Aufgrund der deutlichen Reduzierung der Liquiditätsreserven in den letzten beiden Jahren besteht die Gefahr, dass zukünftig Liquiditätskredite aufgenommen werden müssen.

3.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses

3.2.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss wurde im Wesentlichen ordnungsgemäß aus den Konten der Stadt entwickelt. Die Werte wurden sachgerecht und systematisch fortgeschrieben.

Das Vermögen sowie die Verbindlichkeiten wurden – soweit feststellbar - vollständig erfasst. Sie sind im Wesentlichen unter Beachtung der Vorschriften des NKHR und der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung angesetzt und bewertet.

Neuzugänge wurden mit ihren Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten auf der Grundlage von Eingangsrechnungen ermittelt. Die bilanzierten Vermögensgegenstände stehen, soweit die Prüfung dies feststellen konnte, allesamt im wirtschaftlichen Eigentum der Stadt.

Soweit im Rahmen dieser Prüfung feststellbar, sind die Erträge und Aufwendungen ausreichend nachgewiesen und im Wesentlichen richtig erfasst.

Die Prüfung hat zu keinen wesentlichen Einwendungen geführt. Nach Überzeugung der örtlichen Rechnungsprüfung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung für Kommunen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Kommune.

3.2.2 Wesentliche Bewertungsgrundlagen

Die folgenden wesentlichen Bewertungsgrundlagen sind im Hinblick auf die Beurteilung der Gesamtaussage des Jahresabschlusses besonders zu erwähnen:

Anlagenzugänge des Haushaltsjahres 2016 sind zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzüglich planmäßiger linearer Abschreibungen bewertet worden. Die Abschreibungsgrundsätze wurden beachtet.

Bewegliche Vermögensgegenstände

Die beweglichen Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, deren AK/HK im Einzelnen mehr als 150 € bis zu 1.000 € ohne USt. betragen, werden in einem jährlich neu zu bildenden Sammelposten eingestellt. Die Abschreibung erfolgt unabhängig von der jeweiligen betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer über 5 Jahre.

Liquide Mittel: Unter dem Posten der liquiden Mittel werden alle der Gemeinde zuzuordnenden, zum Nennwert bilanzierten Bar- und Buchgeldbestände ausgewiesen. Bankbestätigungen von Kreditinstituten wurden zum Stichtag 31.12.2016 nicht eingeholt. Die Bankbestände wurden anhand der vorliegenden Kontoauszüge ermittelt.

Die Verbindlichkeiten sind mit dem Rückzahlungsbetrag bewertet. Die Verbindlichkeit aus der Kreditaufnahme für Investitionen wurde mittels Vertrag mit Zins- und Tilgungsplan nachgewiesen.

Bei den öffentlich-rechtlichen Forderungen wurden unter Berücksichtigung des strengen Niederstwertprinzips gemäß § 40 Abs. 4 KomHVO Einzel- und Pauschalwertberichtigungen vorgenommen.

Von der zutreffenden Bilanzierung der Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sowie der Verbindlichkeiten hat sich die Rechnungsprüfung in Stichproben überzeugt.

Die Bewertung der Rückstellungen erfolgte nach vorsichtiger Schätzung der ungewissen Verbindlichkeiten.

Korrektur der Eröffnungsbilanz: Sofern sich bei der Aufstellung späterer Jahresabschlüsse herausstellt, dass in der Eröffnungsbilanz Vermögenswerte, Rückstellungen, Sonderposten oder Verbindlichkeiten in fehlerhafter Weise angesetzt oder nicht berücksichtigt wurden, ist gemäß § 54 KomHVO spätestens im Jahresabschluss zum 31.12.2018 eine Anpassung bzw. Berichtigung der fehlerhaften Wertansätze vorzunehmen.

Die sich aus der Berichtigung ergebende Wertänderung ist ergebnisneutral mit der Rücklage aus der Eröffnungsbilanz zu verrechnen und im Anhang gesondert darzustellen. Es wurde eine Korrektur der Eröffnungsbilanz i.H.v. 9,0 T€ vorgenommen. Der Anhang enthält ausreichende Erläuterungen zur Korrektur der Eröffnungsbilanz.

4. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG

4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

4.1.1 Haushaltssatzung, Haushaltsplanung 2016

Der Stadtrat hatte am 18.02.2016 über die Haushaltssatzung beschlossen. Diese Haushaltssatzung wurde aufgrund von Hinweisen der Kommunalaufsicht zur fehlenden Übereinstimmung zwischen Haushaltssatzung und Einzelaufstellung korrigiert und dem Stadtrat am 24.03.2016 erneut zur Beschlussfassung vorgelegt.

Das Haushaltskonsolidierungskonzept (HKK) wurde für die Jahre 2016 – 2022 fortgeschrieben und vom Stadtrat am 18.02.2016 beschlossen. Die Kommunalaufsichtsbehörde wies jedoch in ihrer Verfügung zur Haushaltssatzung 2016 vom 26.04.2016 darauf hin, dass die aufgezeigten Konsolidierungsmaßnahmen nicht ausreichen, um den künftigen Haushaltsausgleich wieder herzustellen und dauerhaft eine geordnete Haushaltswirtschaft zu sichern.

Die Haushaltssatzung enthielt keine genehmigungspflichtigen Teile. Der unter § 4 der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag des Kredites zur Liquiditätssicherung i.H.v. 2 Mio€ entspricht 14,8 % der veranschlagten Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit und unterlag somit nicht der Genehmigungspflicht.

Der Ergebnisplan 2016 sowie die mittelfristige Ergebnisplanung bis 2019 wiesen negative Jahresergebnisse aus. Bis zum Ende des mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanzeitraumes waren planmäßig kumulative Fehlbeträge in Höhe von 2,4 Mio€ zu verzeichnen. Erst im erweiterten Konsolidierungszeitraum ab dem Planjahr 2022 war ein kontinuierlicher Abbau der bis dahin aufgelaufenen Fehlbeträge im HKK vorgesehen.

Von einer Beanstandung des Beschlusses über die Haushaltssatzung 2016 hat die Kommunalaufsicht abgesehen.

Die Stadt hat am 23.03.2016 den Antrag auf Inanspruchnahme der Erleichterung des Haushaltsausgleiches (Verrechnungsmöglichkeit Abschreibungen gegen Ergebnisrücklage) gemäß Rd.Erl. des MI LSA vom 20.12.2012 und 22.11.2013 gestellt. Mit Verfügung vom 26.04.2016 hat die Kommunalaufsicht die Ausnahme zur Verrechnung des negativen Jahresergebnisses mit der Rücklage aus der Eröffnungsbilanz in Höhe der Abschreibungen abzgl. der Erträge aus den korrespondierenden Sonderposten zugelassen.

Weitere Hinweise zur Haushaltssatzung:

- Anordnungsverfügung zum HKK aus dem HHJ 2015
- Ausweisung der internen Leistungsverrechnung;
- Hinweise zum Stellenplan
- Hinweise zu Beitragserhebungen, insbesondere auch für Urnengrabanlage

Die Haushaltssatzung wurde im Amtsblatt für den Landkreis Börde Nr. 09/2016 vom 08.05.2016 bekannt gegeben.

Der Haushaltsplan bestimmt die laufende Buchführung und ist Grundlage für die Rechnungslegung. Dem Haushaltsplan wurden beigefügt: der Vorbericht, die Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Rücklagen und Verbindlichkeiten.

Festlegung von Wertgrenzen

Die Regelungen in § 103 KVG zur Nachtragssatzung enthalten unbestimmte Rechtsbegriffe, die durch die Gemeinde mit Zahlen auszufüllen sind. Die konkrete Festsetzung liegt im Ermessen der Gemeinde. Die Stadt hat die Wertgrenzen jeweils in der Haushaltssatzung festgelegt. Gegenüber der Haushaltssatzung 2015 ergaben sich keine Veränderung bei der Festlegung der Wertgrenzen.

4.1.2 Bewirtschaftungsgrundsätze

Eine tiefgehende Prüfung zur Anwendung der Bewirtschaftungsgrundsätze erfolgte auch im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2016 nicht.

Budgetierung

Wie der Stellungnahme zum Prüfbericht vom 19.07.2021 zu entnehmen ist, soll eine Regelung zur Ausgestaltung der Budgets in Form einer Dienstanweisung für die Zukunft erstellt werden.

Die Hinweise im Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2014 behalten weiterhin ihre Gültigkeit.

Übertragung von Ermächtigungen

Um dem Stadtrat das Volumen der Übertragung von Ermächtigungen darzustellen, ist diesem gemäß § 118 Abs. 4 Nr. 2 KVG LSA als Anlage eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Ermächtigungen von Aufwendungen und Auszahlungen vorzulegen.

Übertragene Ermächtigungen werden nicht dem Haushaltsjahr des Jahresabschlusses, sondern im Rahmen einer Planfortschreibung dem Haushaltsjahr der Inanspruchnahme dieser Ermächtigung zugerechnet.

Hierbei ist jedoch zu beachten, dass die Übertragbarkeit der Ermächtigung für Aufwendungen und Auszahlungen „erklärt“ werden muss. Dies setzt einen entsprechenden Übertragungsvermerk im Haushaltsplan voraus. Lediglich die Auszahlungen für Investitionen sind kraft Gesetz übertragbar.

Die Hinweise aus dem Prüfbericht zum Jahresabschluss 2015 behalten ihre Gültigkeit:

Auszahlungen aus Investitionstätigkeit sind nur dann übertragbar, wenn die Maßnahme im abgelaufenen Haushaltsjahr bereits begonnen wurde. Allgemein anerkannt ist, bereits die Planung als „Beginn“ zu werten. Sofern die Maßnahmen noch nicht begonnen wurden, sind diese erneut bei der Haushaltsplanung des Folgejahres zu berücksichtigen und entsprechend zu veranschlagen.

Zur Prüfung wurden keine Anträge auf Übertragung von Haushaltsmitteln gemäß § 19 Abs. 2 KomHVO vorgelegt. Eine nachvollziehbare Zusammenfassung (Übersicht) aus der sämtliche übertragenen Haushaltsermächtigungen aus dem Vorjahre einschließlich der Verwendung (Anordnung) hervorgeht, war nicht vorhanden.

Einheitliche Festlegung (Anweisung) zur Übertragung (Anträge, Begründungen) bzw. ab wann die Maßnahme als „begonnen“ anzusehen ist und ähnliche Festlegungen sind nicht vorhanden. Hier ist eine entsprechende Regelung z.B. in der Bilanzierungsrichtlinie notwendig.

Eine nachweisbare Prüfung der Verwaltung dahingehend, ob die im Folgejahr benötigten Anschaffungen Bestandteil der Haushaltsplanung des geprüften Haushaltsjahres waren, liegt somit nicht vor.

Wie der Stellungnahme zum Prüfbericht vom 19.07.2021 zu entnehmen ist, sollen ab dem Jahresabschluss 2021 entsprechende Formulare zum Antrag auf Übertragung von Haushaltsermächtigungen mit entsprechender Begründung verwendet werden.

Zum 31.12.2016 wurden folgende Ermächtigungen für Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit in das Haushaltsjahr 2017 übertragen: (Diese Angaben wurden den zum Jahresabschluss beigefügten Übersichten entnommen.)

	Übertragene Ansätze aus HHJ 2015 und VJ
<u>Aufwendungsermächtigungen</u>	- €
Auszahlungsermächtigungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	- €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	1.226.666,25 €
THH 11 - Organisation und Personal	6.900,00 €
THH 23 - Immobilienwirtschaft und Planung	563.802,46 €
THH 24 - Jugend, Kultur, Sport	1.400,00 €
THH 25 Ordnung und Sicherheit	654.563,79 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	- €

Nach § 118 Abs. 1 KVG hat die Verwaltung Rechenschaft über die Recht- und Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft abzulegen. Daher gilt es auch, dass die Übertragungen im Rechenschaftsbericht zu dokumentieren sind. Entsprechende Erläuterungen sind im Rechenschaftsbericht enthalten. (In Bezug auf die Übertragung der Ermächtigungen für den Streuwagen (42411.783100) enthält der Rechenschaftsbericht einen fehlerhaften Wert.)

Eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragende Ermächtigungen lag als Anlage dem Jahresabschluss bei.

4.1.3 Sonstige Prüfungen

Dem Rechnungsprüfungsamt obliegt die Kassenüberwachung, insbesondere die Vornahme der Kassenprüfungen unbeschadet der Regelungen über die Kassenaufsicht. Im Berichtsjahr 2016 wurde keine unvermutete Kassenprüfung durchgeführt.

Überörtliche Prüfungen wurden im Haushaltsjahr 2016 mit folgenden Schwerpunkten durchgeführt:

- Organisation der Verwaltung – Bericht vom 02.06.2016
- Wirtschaftlichkeit und Organisation des Wirtschaftshofes – Bericht vom 22.08.2016
- Maßnahmen zur Antikorruption und Umgang mit Sponsoring, Werbung und Spenden - Bericht vom 31.05.2016

4.1.4 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Soweit im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses feststellbar, sind die Buchführung und das Belegwesen grundsätzlich ordnungsgemäß. Die Geschäftsvorfälle wurden im Wesentlichen vollständig, fortlaufend und zeitgerecht erfasst. Die Belege wurden - soweit eine Prüfung erfolgte - ordnungsgemäß angewiesen, ausreichend erläutert und übersichtlich abgelegt.

Die Verarbeitung der Buchhaltung erfolgt in der Stadtverwaltung per EDV über die Anwendersoftware „H&H pro Doppik“ des Unternehmens H&H Datenverarbeitungs- und Beratungsgesellschaft mbH Berlin.

Eine Zertifizierung dieser Software hinsichtlich der Beurteilung der Einhaltung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung nach den für die sachsen-anhaltinischen Gemeinden und Landkreise geltenden rechtlichen Grundlagen wurde nachgewiesen.

Eine Freigabe der Software gemäß § 12 (1) Nr. 1 GemKVO erfolgte erst am 29.04.2021. (Siehe auch Bericht über die Kassenprüfung im Haushaltsjahr 2015 vom 29.03.2016 / Bericht vom 24.11.2017 über die Kassenprüfung im Haushaltsjahr 2017).

Der Landesrechnungshof hat darauf hingewiesen, dass eine Anwenderprüfung neben der Zertifizierung zwingend erforderlich ist. Nur durch eine Anwenderprüfung kann sichergestellt werden, dass die Vor-Ort-Organisation die Anforderungen an das Anwendungsumfeld erfüllt. Daher empfiehlt der Landesrechnungshof, eine Anwenderprüfung durch die fachlich zuständige Stelle bzw. durch einen qualifizierten Dritten durchführen zu lassen. Das RPA unterstützt die Ansicht des Landesrechnungshofes.

Gemäß § 14 DSGVO LSA ist ein automatisiertes Verfahren „vor seiner Freigabe oder wesentlichen Änderung zu überprüfen, ob es datenschutzrechtlich zulässig ist und die nach § 6 Abs. 2 vorgesehenen technischen und organisatorischen Maßnahmen ausreichend sind.“

Ein Freigabevermerk gemäß § 14 Abs. 2 DSGVO über die datenschutzrechtliche Zulässigkeit und darüber ob die technischen und organisatorischen Maßnahmen ausreichend sind, liegt mit Datum vom 08.03.2022 vor. Die datenschutzrechtliche Freigabe erfolgte durch die Bürgermeisterin. Sie bestätigte, dass eine Vorabkontrolle nach § 14 Abs. 2 DSGVO erfolgte.

Eine datenschutzrechtliche Freigabe muss vom Datenschutzbeauftragten erfolgen. Eine Freigabe vom Datenschutzbeauftragten liegt nicht vor. Auf die Ausführungen im Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2015 wird verwiesen. Nach Aussagen des Kämmerers wird zurzeit die Erarbeitung einer Freigabeerklärung geprüft.

Das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem gewährleistet im Wesentlichen eine vollständige, richtige und zeitnahe Erfassung, Verarbeitung und Aufzeichnung der Daten der Rechnungslegung. Soweit Feststellungen getroffen wurden, die u.a. auf das vorliegende IKS zurückzuführen sind, wurden diese in diesem Bericht aufgeführt.

In der Stellungnahme zum Prüfbericht vom 19.07.2021 wird erwähnt, dass „mittlerweile“ alle Dienstanweisungen an die neuen Vorschriften angepasst wurden. Im Haushaltsjahr 2015 wurde lediglich die DA über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen erlassen. Im Haushaltsjahr 2016 erfolgte eine Änderung der DA zur Bewertung der Forderungen. Weitere bis zum Zeitraum dieser Prüfung überarbeitete Dienstanweisungen wurden dem RPA nicht vorgelegt.

Die ordnungsgemäße Buchhaltung unter Wahrung der Funktionstrennung war jedoch durch die bis dahin geltenden Dienstanweisungen für den Bereich der Finanzverwaltung gewährleistet.

Bei der Prüfung wurden keine Sachverhalte festgestellt, die dagegensprechen, dass die von der Stadt getroffenen organisatorischen und technischen Maßnahmen im Wesentlichen geeignet sind, die Sicherheit der rechnungslegungsrelevanten Daten und IT-Systeme zu gewährleisten.

Die Bürgermeisterin hat das Nähere über den Einsatz automatisierter Verfahren, deren Sicherung und Kontrolle in einer Dienstanweisung zu regeln (§ 12 Abs. 1 letzter Absatz GemKVO). *Entsprechende Regelungen wurden bisher nicht getroffen.*

Ein zentrales Vertragsmanagement wurde bisher noch nicht aufgebaut. Die Stadt führt kein Vertragsregister, in dem alle durch die Stadt eingegangenen vertraglichen Verpflichtungen registriert sind. Aus der Stellungnahme zum Prüfbericht vom 19.07.2021 geht hervor, dass die Erstellung eines Ablaufplanes für die Einführung eines zentralen Vertragsmanagements (incl. Vertragsregister), im Rahmen einer LOB-Zielvereinbarung für das Jahr 2021/2022 im Haus vereinbart wurde.

Nach unseren im Rahmen der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen wird eingeschätzt, dass das in der Stadt Wolmirstedt für die Buchführung eingesetzte Buchführungs- und Rechnungslegungssystem eine vollständige, richtige und zeitnahe Erfassung, Verarbeitung und Aufzeichnung aller Daten der Rechnungslegung unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung (GOB) im Wesentlichen gewährleistet.

Gemäß § 54 KomHVO in Verbindung mit dem RdErl. des MI vom 23.06.2017 kann eine Berichtigung der Eröffnungsbilanzwerte bis zum Jahresabschluss 31.12.2018 vorgenommen werden. Mit dem Runderlass des MI vom 22.04.2022 wurde festgelegt, dass wesentliche Fehler der Eröffnungsbilanz abweichend von § 114 Abs. 7 Satz 3 KVG LSA letztmals mit dem für das Haushaltsjahr 2025 zu erstellenden Jahresabschluss berichtigt werden dürfen.

4.1.5 Jahresabschluss

Der Jahresabschluss wurde ordnungsgemäß aus den Konten der Stadt entwickelt. Die Werte des Jahresabschlusses zum 31.12.2016 wurden im Jahresabschluss 2016 sachgerecht und systematisch fortgeschrieben. Das Vermögen sowie die Verbindlichkeiten wurden im Wesentlichen vollständig erfasst. Soweit Feststellungen zu treffen waren, sind diese in diesem Bericht enthalten.

Die Bewertung erfolgte vollständig gemäß den Vorschriften des NKHR und die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung. Neuzugänge im Haushaltsjahr wurden mit ihren Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten auf der Grundlage von Eingangsrechnungen ermittelt. Die bilanzierten Vermögensgegenstände stehen, soweit die Prüfung dies feststellen konnte, allesamt im wirtschaftlichen Eigentum der Stadt.

Die Erträge und Aufwendungen sind – soweit im Rahmen dieser Prüfung feststellbar - ausreichend nachgewiesen und im Wesentlichen richtig erfasst.

Die Vermögensrechnung (Bilanz), die Ergebnisrechnung, die Finanzrechnung sowie die Teilrechnungen sind den gesetzlichen Vorschriften entsprechend gegliedert. Die Vermögensgegenstände und die Schulden sowie das Kapital, die Sonderposten, die Bilanzierungshilfen und die Rechnungsabgrenzungsposten wurden nach den gesetzlichen Bestimmungen sowie den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung angesetzt und bewertet. Risiken wurden erkannt, so dass Rückstellungen zu bilden waren.

Nach § 20 Abs. 1 KomHVO ist die Stadt verpflichtet, eine Kosten- und Leistungsrechnung zu führen.

*Eine Kosten- und Leistungsrechnung wurde inzwischen insofern aufgebaut, dass die Kosten auf die für die Kostenrechnung vorgesehenen Konten gebucht werden. **Eine Verarbeitung der Ergebnisse erfolgt jedoch noch nicht.***

Ist eine interne Leistungsbeziehung nicht nur von untergeordneter Bedeutung und hat sie Auswirkungen auf die Produktkosten, einzelne Kennzahlen oder Leistungsziele, muss die Gemeinde diese interne Leistungsbeziehung in die Teilergebnispläne aufnehmen, in der Haushaltsausführung bedienen und im Jahresabschluss nachweisen.

Aus der Stellungnahme zum Prüfbericht vom 19.07.2021 geht hervor, dass ab dem Jahr 2016 die interne Leistungsverrechnung mit dem Übergang des EB Wirtschaftshof in die Verwaltung schrittweise umgesetzt werden soll. Eine vollständige Umsetzung ist bisher (Jahr 2022) noch nicht vorgesehen.

Die Ergebnisrechnung weist in den Konten 481 bzw. 581 – Erträge bzw. Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen – keine Beträge aus, so dass die Prüfung zu dem Ergebnis führt, dass Interne Leistungsbeziehungen im Haushaltsjahr 2016 nicht erfasst wurden.

Die Rechnungsprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016 – unter Berücksichtigung der im Bericht ausgewiesenen Feststellungen, ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet worden ist.

Nach Überzeugung der örtlichen Rechnungsprüfung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung für Kommunen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt.

4.1.6 Anhang

Der Anhang ist wie auch die Ergebnis-, Finanz- und Vermögensrechnung und den Teilrechnungen Pflichtbestandteil des Jahresabschlusses. Im Anhang sind nach § 47 KomHVO über die in § 41 Abs. 1 bis 4 KomHVO festgelegten Informationen hinaus weitere Erläuterungen zu geben.

Ein Anhang zum Jahresabschluss wurde erarbeitet. Die Angaben des Anhangs sind Bestandteil des Berichtes zum Jahresabschluss 2016. *Der Bericht zum Jahresabschluss 2016 der Stadt enthält auch den Rechenschaftsbericht sowie die Anlagen nach § 49 KomHVO.*

Empfehlung: Der Rechenschaftsbericht, wie auch die Übersichten nach § 118 Abs. 4 KVG LSA, sind Anlagen zum Jahresabschluss. Es wird daher empfohlen, künftig den Rechenschaftsbericht separat zu erstellen und dem Jahresabschluss als Anlage beizufügen.

Der Grundsatz der Wahrheit verlangt, dass die Angaben im Anhang den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen. Nach dem Grundsatz der Vollständigkeit sind sämtliche vorgeschriebenen Erläuterungen und Einzelangaben aufzunehmen.

Soweit weitere Erläuterungen im Anhang fehlen, sind diese in der Anlage 1 - Erläuterungen der Vermögensrechnung bei den entsprechenden Bilanzposten erwähnt.

4.1.7 Rechenschaftsbericht

Nach § 118 Abs. 3 KVG LSA ist der Jahresabschluss durch einen Rechenschaftsbericht als Anlage beizufügen und zu erläutern. Der Rechenschaftsbericht bildet für die inhaltliche Wertung des Jahresabschlusses eine wichtige Informationsgrundlage.

Die Rechnungsprüfung hat nach § 141 Abs. 2 KVG den Jahresabschluss mit allen Unterlagen daraufhin zu prüfen, ob sie ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage der Kommune darstellen. Nach Auffassung der Rechnungsprüfung bezieht diese Vorschrift den Rechenschaftsbericht mit ein, denn gerade dieser soll nach § 48 Abs. 1 KomHVO die Lage der Kommune so darstellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Insofern wird der Rechenschaftsbericht grundsätzlich in die Prüfung des Jahresabschlusses einbezogen.

Die wichtigsten Ergebnisse des Jahresabschlusses und erheblichen Abweichungen der Jahresergebnisse von den fortgeschriebenen Ansätzen des Haushaltsjahres wurden erläutert; eine Bewertung der Abschlussrechnung wurde jedoch nicht ausreichend vorgenommen. Der Rechenschaftsbericht soll u.a. allgemein die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt beschreiben, ohne auf einzelne Posten des Jahresabschlusses zugehen. Besondere Ereignisse sind zu erläutern. *Derartige Ausführungen sind kaum enthalten.*

Der Rechenschaftsbericht enthält einige unklare bzw. nicht eindeutige Formulierungen, wie z.B.

- in Bezug auf die Umschuldung von Krediten
- zur Inventur (Zeitpunkt der letzten Inventur und nächste planmäßige Inventur z.B. 5 Jahren nach der letzten Inventur) und in Bezug auf die Festwerte

Auch wurden die Hochwasserschäden und deren Beseitigung sowie die Vorleistung der Finanzierung der Aufwendungen als Risiken für die Verwaltung angegeben. Hier kann kein Risiko erkannt werden. Es handelt sich hierbei um außerordentliche Erträge und Aufwendungen. Die Aufwendungen in Bezug auf die Hochwasserschäden werden zu 100 % vom Bund/Land übernommen.

Darauf wird jedoch im Rechenschaftsbericht nicht eingegangen. Auch auf die Entwicklung des außerordentlichen Ergebnisses unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Buchungen der Aufwendungen für Hochwasserschäden (als ordentliche und außerordentliche Aufwendungen) wird nicht eingegangen.

Hinweis: Es sollte bei der Erarbeitung künftiger Rechenschaftsberichte darauf geachtet werden, dass konkrete Angaben gemacht werden bzw. die Formulierungen gesetzeskonform sind bzw. eindeutig nachvollziehbar. (Kann erst ab Jahresabschluss 2019 von der Verwaltung berücksichtigt werden, da die Jahresabschlüsse bis 2018 bereits zur Prüfung vorliegen).

Die konkreten Beispiele in Bezug auf die Formulierungen wurden im persönlichen Gespräch ausgewertet. Ein entsprechender Aktenvermerk hierzu liegt vor.

Der Rechenschaftsbericht soll gemäß § 48 Abs. 2 KomHVO auch die Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind darstellen. *Hierzu enthält der Rechenschaftsbericht keine Aussagen.*

Gemäß § 48 Abs. 2 Nr. 3 KomHVO soll der Rechenschaftsbericht auch die Ausführung des Haushaltskonsolidierungskonzepts oder sonstiger ergebnis- und liquiditätsverbessernder Maßnahmen darstellen.

Zwar wird im Rechenschaftsbericht erwähnt, dass ein HKK aufgestellt und im Haushaltsjahr 2016 fortgeschrieben wurde. *Weitere Angaben zur Ausführung des HKK sind jedoch nicht enthalten-*

4.1.8 Anlagen

Dem § 118 Abs. 4 KVG entsprechend sind dem Jahresabschluss insbesondere folgende weitere Anlagen als Anlage beizufügen:

Übersicht über Forderungen und Verbindlichkeiten

Die Übersicht zum Forderungsspiegel entspricht den gesetzlichen Anforderungen. Die Angaben Forderungsübersicht stimmen mit den Angaben in der Bilanz überein.

Die Übersicht über die Verbindlichkeiten entspricht den gesetzlichen Anforderungen.

Übersicht über das Anlagevermögen (Anlagenspiegel)

Der Anlagenspiegel zeigt die Entwicklung des Anlagevermögens von den ursprünglichen (historischen) Anschaffungs- oder Herstellungskosten bis zum Restbuchwert am Abschlussstichtag. Die Gliederung des Anlagenspiegels orientiert sich vertikal an der Bilanzgliederung.

Dem Jahresabschluss 2016 wurde eine Anlagenübersicht beigefügt. Der Vorjahresbestand der Vermögensgegenstände wurde korrekt fortgeschrieben. Die Restbuchwerte stimmen mit den Angaben in der Bilanz überein.

Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragende Ermächtigungen

Sofern Haushaltsermächtigungen übertragen werden, erhöhen sie die entsprechenden Positionen im Haushaltsplan des folgenden Jahres.

Gemäß § 118 Abs. 4 Nr. 2 KVG i.V.m. § 49 Abs. 4 KomHVO ist dem Jahresabschluss auch eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen, auch für überplanmäßige und außerplanmäßige als Anlage beizufügen.

Die Anlage über die v.g. Ermächtigungen (gemäß Muster 21) wurde dem Jahresabschluss beigefügt.

Übersicht über die zu übertragenden Verpflichtungsermächtigungen

Gemäß § 118 Abs. 4 Nr. 2 KVG i.V.m. § 49 Abs. 4 KomHVO ist dem Jahresabschluss auch eine Übersicht über Verpflichtungsermächtigungen als Anlage beizufügen.

Eine Übersicht über die zu übertragenden Verpflichtungsermächtigungen gemäß Muster 22 wurde dem Jahresabschluss beigelegt.

4.2 Darstellung der Ergebnis-, Finanz- und Vermögensrechnung

4.2.1. Vermögensrechnung

Die Vermögensrechnung (Bilanz) ist diesem Bericht als Anlage beigelegt.

Zur Unterstützung der Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses haben wir eine Analyse der Vermögens- und Schuldenlage der Stadt vorgenommen. In Vorbereitung der Darstellung/Prüfung der Vermögens- und Finanzlage wurde eine Strukturbilanz aufgestellt. In dieser Strukturbilanz wurden einzelne Posten zugeordnet, so dass die Bilanz auf beiden Seiten nur 2 Positionen hat (Bsp. die pRAG und Rückstellungen zu Fremdkapital / Sonderposten zu Eigenkapital). Die Rückstellungen (außer Rückstellungen aus anhängigen Gerichtsverfahren und Beamten Beihilfen, Pensionen), Sonstige Verbindlichkeiten (Sicherheitseinbehalte und Separationen) und Rechnungsabgrenzungsposten wurden hierbei unabhängig der Laufzeit als kurzfristige Verbindlichkeiten eingestuft.

Die Aktivseite der Vermögensrechnung ist unverändert durch das Anlagevermögen (95,3 % / VJ 92,06 %) geprägt.

Die Anlagenintensität stellt das Verhältnis zwischen dem Anlagevermögen und dem Gesamtvermögen dar. In der Stadt setzt sich das Anlagevermögen insbesondere aus dem Sachanlagevermögen (80,6 %) zusammen, wobei die prozentual größten Anteile beim Sachanlagevermögen mit 46,1 (VJ 47,6 %) die bebauten Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte sowie mit 39,1 % (VJ 39,4 %) das Infrastrukturvermögen betreffen.

Eine Beeinflussung dieser Kennziffer wäre nur mittelfristig ggf. durch Veräußerungen möglich. Je höher der Anteil des abschreibungspflichtigen Anlagevermögens ist, desto weniger kann die Kommune eine veränderte Finanzierungssituation beeinflussen. D.h. je höher das Anlagevermögen, desto höher die Abschreibungen und der Unterhaltungsaufwand.

Der Anteil des Eigenkapitals an der Bilanzsumme (Eigenkapitalquote) beträgt 48,3 % (Vorjahr 48,3 %).

Unter Berücksichtigung der Sonderposten, die aus der Finanzierung des Anlagevermögens entstanden sind, beträgt der Anteil 93,7 % (Vorjahr 93,4 %). Die Sonderposten werden hier dem „wirtschaftlichen“ Eigenkapital zugerechnet, da es sich bei diesen um Zuwendungen handelt, die i.d.R. nicht zurückzuzahlen sind (Eigenkapitalquote II).

Bei der Beurteilung ist entscheidend, ob das Eigenkapital künftig erhalten bleibt. Ein über Jahre beständig geringer werdendes Eigenkapital belegt eine strukturelle Finanzschwäche, der rechtzeitig zu begegnen ist, um die dauerhafte Erfüllung der kommunalen Aufgaben nicht zu gefährden. Eine steigende Eigenkapitalquote ist ein Indiz dafür, dass die intergenerative Gerechtigkeit bei der Finanzierung der kommunalen Aufgaben mit Erfolg beachtet wurde.

Zur Verdeutlichung, in welchem Umfang das langfristige Anlagevermögen langfristig finanziert wird, wird die Kennzahl „Anlagendeckung“ herangezogen. Der Anlagendeckungsgrad I als Verhältnis des Eigenkapitals zum Anlagevermögen beträgt 99,7 % (VJ 101,5 %). Berücksichtigt man für den Anlagendeckungsgrad II zusätzlich die Sonderposten und das langfristige Fremdkapital, ergibt sich eine Deckung des Anlagevermögens von 101,9 % (VJ 105,8 %).

Das bedeutet, dass die Anlagen (langfristig gebundenes Kapital) vollständig aus Eigenmitteln, Sonderposten und langfristigem Fremdkapital gedeckt sind.

Die kurzfristigen Verbindlichkeiten spielen im Verhältnis zur Bilanzsumme keine wesentliche Rolle.

Lt. Anhang mussten im Haushaltsjahr 2016 keine Liquiditätskredite in Anspruch genommen werden. Zwar verringerte sich der Bestand an liquiden Mittel per 31.12.2016 gegenüber dem Vorjahr um -1,3 Mio €. Die Stadt verfügte dennoch zum 31.12.2016 über ausreichend Liquidität.

Der Anteil des Umlaufvermögens (Forderungen und liquide Mittel) einschl. der aktiven Rechnungsabgrenzungsposten am Gesamtvermögen ist mit gegenüber dem Vorjahr von 8,0 % auf 4,7 % gesunken.

Die Entwicklung des Umlaufvermögens bis zum Haushaltsjahr 2016 stellt sich wie folgt dar:

	RBW		
	31.12.2014	31.12.2015	31.12.2016
Forderungen	598.537,31 €	737.820,25 €	240.847,68 €
liquide Mittel	4.118.679,31 €	3.120.072,35 €	1.823.102,04 €
Umlaufvermögen	4.717.216,62 €	3.857.892,60 €	2.063.949,72 €
aktive Rechnungsabgrenzung	12.018,47 €	51.390,38 €	29.437,29 €
UV einschl. akt. RAG	4.729.235,09 €	3.909.282,98 €	2.093.387,01 €
Veränderung gegenüber VJ		- 819.952,11 €	- 1.815.895,97 €

Fremdkapitalquote

Die Fremdkapitalquote zeigt an in welchem Maße das kommunale Vermögen mit Fremdmitteln (Rückstellungen und Verbindlichkeiten) finanziert ist. Sie beträgt 6,3 % (VJ 6,6 %).

Die Fremdkapitalquote aus Kreditverbindlichkeiten (Summe aller langfristigen Verbindlichkeiten aus Krediten zum Gesamtkapital) zeigt an, in welchem Maße das kommunale Vermögen mit Kreditmitteln finanziert ist.

	HJ 2014	HJ 2015	HJ 2016
Tilgung von Krediten	316.187,83 €	318.455,74 €	327.258,00 €
Zinsaufwendungen aus Kreditaufnahmen	62.423,49 €	48.627,96 €	31.115,81 €
Liquiditätsbelastung	378.611,32 €	367.083,70 €	358.373,81 €
Gesamtaufwendungen	12.803.126,08 €	13.774.001,45 €	14.375.970,72 €
Anteil Zinsaufwendungen an GesamtAufw	0,5 %	0,4 %	0,2 %

Die Zinsaufwendungen aus Krediten verringerten sich kontinuierlich. Sie machen im Haushaltsjahr 2016 nur noch einen Anteil von 0,2 % an den ordentlichen Aufwendungen aus.

Das gesamte Fremdkapital (lang- und kurzfristig) entwickelte sich wie folgt:

	RBW		
	31.12.2016	31.12.2015	31.12.2014
Rückstellungen	770,1 T€	1.084,8 T€	1.806,2 T€
Kreditverbindlichkeiten	1.401,6 T€	1.681,8 T€	2.000,3 T€
restl. Verbindlichkeiten	581,3 T€	742,6 T€	572,2 T€
Sopo Gebührenaussgl./ RAG p	481,2 T€	1,1 T€	2,8 T€
Fremdkapital	3.234,2 T€	3.510,3 T€	4.381,5 T€
<i>Veränderung gegenüber VJ</i>	<i>-276,1 T€</i>	<i>-871,2 T€</i>	

Die lang- und mittelfristigen Verbindlichkeiten aus Krediten machen einen Anteil von 2,1 % (VJ 2,6 %) am Gesamtkapital aus.

Die Liquiditätsbelastung aus Krediten für das Haushaltsjahr 2016 betrug 358,4 T€.

4.2.2 Ergebnisrechnung

Zum Zeitpunkt der Erstellung des Haushaltsplanes war die Eröffnungsbilanz noch nicht erstellt. Aus diesem Grund waren die Aufwendungen bzw. Erträge insbesondere für Abschreibungen und Auflösungen von Sonderposten lediglich in geschätzter Höhe im Haushaltsplan enthalten.

Die Ergebnisrechnung ist diesem Bericht als Anlage beigefügt. Die Gegenüberstellung von Haushaltsplan 2016, dessen Fortschreibung und des Ist-Ergebnisses stellt sich wie folgt dar:

	fortgeschr. HA 2016	Ergebnis 31.12.2016	Plan/ Ist- Vergleich	Ant. an Ertr Aufw.
Steuern und ähnliche Abgaben	7.875.600 €	6.818.574,78 €	-1.057.025,22 €	50,8 %
Zuwendungen und allgemeine Umlagen	1.738.400 €	2.055.258,59 €	316.858,59 €	15,3 %
Transfererträge	584.400 €	64.783,36 €	-519.616,64 €	0,5 %
öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	785.800 €	720.600,60 €	-65.199,40 €	5,4 %
privatrechtliche Leistungsentgelte und Kostenerstattungen und Kostenumlagen	948.200 €	1.016.041,11 €	67.841,11 €	7,6 %
sonstige ordentliche Erträge	1.218.600 €	2.363.870,11 €	1.145.270,11 €	17,6 %
Finanzerträge	356.800 €	387.067,86 €	30.267,86 €	2,9 %
Summe Ordentliche Erträge	13.507.800 €	13.426.196,41 €	-81.603,59 €	100,0 %
Personalaufwendungen	3.962.100 €	4.001.746,21 €	-39.646,21 €	27,8 %
Vorsorgeaufwendungen	0 €	0,00 €	0,00 €	0,0 %
Aufwendungen für Sach- und Dienstleist.	4.405.100 €	3.497.685,14 €	907.414,86 €	24,3 %
Transferaufwendungen, Umlagen	4.479.900 €	3.894.056,84 €	585.843,16 €	27,1 %
Sonstige ordentliche Aufwendungen	690.100 €	1.443.289,74 €	-753.189,74 €	10,0 %
Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	85.000 €	56.382,87 €	28.617,13 €	0,4 %
bilanzielle Abschreibungen	1.197.800 €	1.482.809,92 €	-285.009,92 €	10,3 %
Summe ordentliche Aufwendungen	14.820.000 €	14.375.970,72 €	444.029,28 €	100,0 %
Ordentliches Ergebnis	-1.312.200 €	-949.774,31 €	362.425,69 €	
außerordentliche Erträge		247.014,06 €		
außerordentliche Aufwendungen		178.121,98 €		
außerordentliches Ergebnis	0 €	68.892,08 €	68.892,08 €	
JAHRESERGEBNIS	-1.312.200 €	-880.882,23 €	431.317,77 €	

Im Haushaltsjahr 2016 reichten die ordentlichen Erträge nicht aus, um die ordentlichen Aufwendungen zu decken. Es wurde ein Fehlbetrag aus dem ordentlichen Ergebnis i.H.v. -949,8 T€ erwirtschaftet. Somit verschlechterte sich das ordentliche Ergebnis gegenüber dem Vorjahr -735,3 T€.

Gegenüber dem Haushaltsplan 2016 verbesserte sich jedoch das ordentliche Jahresergebnis um +362,4 T€. Die Verbesserung begründet sich im Wesentlichen in der Verringerung der veranschlagten Aufwendungen i.H.v. -444,0 T€; wobei die höchste Einsparung mit 0,9 Mio € bei den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen und mit -585,8 T€ bei den Transferaufwendungen zu verzeichnen ist. Demgegenüber stehen jedoch Mehraufwendungen z.B. bei den sonstigen ordentlichen Aufwendungen (+753,2 T€) und den bilanziellen Abschreibungen (+285,0 T€).

Die Stadt finanziert ihre Aufwendungen insbesondere durch Steuern und ähnliche Abgaben (50,8 %). Die Steuern und ähnlichen Abgaben setzen sich zum 31.12.2016 wie folgt zusammen:

Die Erträge aus Steuern und ähnlichen Abgaben verringerten sich gegenüber der Haushaltsplanung um -1,1 Mio€. Die Mindererträge ergaben sich im Wesentlichen mit -- 1,0 Mio€ bei den Erträgen aus der Gewerbesteuer.

Es ergeben sich erhebliche Abweichungen bei den sonstigen ordentlichen Erträgen gegenüber der Haushaltsplanung (+1,1 Mio€). Gegenüber dem Vorjahr erhöhten sich die sonstigen Erträge um 633,5 T€. Dies ist im Wesentlichen auf die Erhöhung der Erträge aus der Auflösung der Sonderposten (+453,9 T€) und die Mehrerträge aus der Veräußerung des Anlagevermögens (+119,6 T€) zurückzuführen.

Die sonstigen ordentlichen Erträge setzen sich wie folgt zusammen:

	31.12.2014	31.12.2015	31.12.2016	Anteil an	
				ord. E	sonst. ord. Ertr.
<i>sonstige ordentliche Erträge</i>	1.844.009,87 €	1.730.401,68 €	2.363.870,11 €		
<i>Erträge aus der Auflösung von PWB</i>	0,00 €	22.657,29 €	50.455,47 €	0,4 %	2,1 %
<i>Erträge aus der Auflösung Sopo</i>	1.342.165,66 €	1.305.155,84 €	1.285.076,03 €	9,6 %	54,4 %
<i>Erträge aus der Veräußerung von AV</i>	93.017,86 €	23.828,07 €	119.587,00 €	0,9 %	5,1 %
<i>sonstige ordentliche Erträge</i>	408.826,35 €	369.534,41 €	407.658,69 €	3,0 %	17,2 %
<i>aus Übernahme Eigenbetrieb</i>	0,00 €	- €	431.581,47 €	3,2 %	18,3 %
<i>Ertr Aufl. Rückstellungen</i>	0,00 €	9.226,07 €	69.511,45 €	0,5 %	2,9 %

Kennzahlen der Ergebnisrechnung

Nachfolgend sollen einige Kennzahlen zur Jahresabschlussanalyse 2016 zur Beurteilung der Ertragslage der Stadt dargestellt und erläutert werden.

Zuwendungs-Ertrags-Quote

Die Gemeinde finanziert sich zu 15,3 % (Vorjahr 16,8 %) aus Zuwendungen Dritter und Umlagen. Das bedeutet, dass die Stadt ihre ordentlichen Erträge zu einem relativ hohen Anteil selbst erwirtschaftet.

Personal-Aufwands-Quote

Die Personalaufwendungen stellen einen Anteil von 27,8 % (Vorjahr 23,3 %) an den ordentlichen Aufwendungen dar.

	Stellenplan 2014	Stellenplan 2015	Stellenplan 2016	Veränd. geg.ü. VJ
Beamte	5,000	9,000	7,000	-2,000
Tariflich Beschäftigte	56,050	53,610	73,980	20,370
<i>Kernverwaltung</i>	38,280	34,630	39,110	4,480
<i>nachgeordnete Einricht.</i>	17,770	18,980	18,770	-0,210
<i>Übernahme aus Eigenbetrieb</i>			16,100	16,100
ZS Stadtverwaltung	61,050	62,610	80,980	18,370
Bedienstete in ATZ	10,525	8,525	3,625	-4,900
Stellen GESAMT	71,575	71,135	84,605	13,470

Sach-Aufwands-Quote

Für Sach- und Dienstleistungen werden 24,3 % (Vorjahr 32,6 %) der ordentlichen Aufwendungen aufgewendet. Gegenüber der Haushaltsplanung verringerten sich die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen um 0,9 Mio€.

Gegenüber dem Vorjahr verringerten sich die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen um 1,0 Mio€.

Transferaufwands-Quote

Die Transferaufwendungen stellen einen Anteil von 27,1 % (Vorjahr 29,2 %) der ordentlichen Aufwendungen dar. Die Transferaufwendungen setzen sich wie folgt zusammen:

Transferaufwendungen	HJ 2015	HJ 2016	ANTEIL an	
			Transf.A	ordentl.Aufw
Zuw. an Zweckverbände	34.295,34 €	39.234,14 €	1,0 %	0,3 %
Zusch. an Verb.U, Sondervermögen	37.200,00 €	132.886,00 €	3,4 %	0,9 %
Zusch. an private Unternehmen	297.828,00 €	17.309,79 €	0,4 %	0,1 %
Zuschüsse an übrige Bereiche	159.575,65 €	158.672,91 €	4,1 %	1,1 %
Gewerbeteuerumlage	271.013,00 €	176.868,00 €	4,5 %	1,2 %
Allg. Umlagen an G/GV	3.221.894,00 €	3.369.086,00 €	86,5 %	23,4 %
	4.021.805,99 €	3.894.056,84 €	100,0 %	27,1 %

Außerordentliche Erträge und Aufwendungen

Im Rahmen der Prüfung war ersichtlich das außerordentliche Erträge und Aufwendungen für Hochwasserschutzmaßnahmen gebucht wurden.

	31.12.2016	31.12.2015
außerordentliche Erträge	247.014,06 €	520.028,94 €
außerordentliche Aufwendungen	178.121,98 €	432.149,90 €
außerordentliches Ergebnis	68.892,08 €	87.879,04 €

Aufwendungen/Erträge sind nach § 2 Abs. 3 KomHVO dann außerordentlich, wenn sie sich auf Ereignisse beziehen, die *außerhalb der gewöhnlichen Tätigkeit* der Gemeinde anfallen **und** für die Abbildung der wirtschaftlichen Situation der Gemeinde von **wesentlicher** Bedeutung sind.

Dies trifft für die Maßnahmen, die aufgrund der Hochwasserkatastrophe notwendig waren, zu.

Die Stadt hat am 02.04.2019 eine Dienstanweisung zum Umgang mit außerordentlichen Erträgen bei Grundstücksveräußerungen erlassen. Diese trat rückwirkend zum 01.01.2014 in Kraft. Mit dieser Dienstanweisung wurde definiert, wann eine wesentliche Bedeutung für die Abbildung der wirtschaftlichen Situation der Gemeinde anzunehmen ist. Hiernach gelten Buchgewinne bei Grundstücksveräußerungen über 50.000 € als außerordentliche Erträge. Andere Festsetzungen von Wertgrenzen sollen separat festgelegt werden.

4.2.3 Finanzrechnung

Die nachstehende Übersicht stellt die Herkunft und die Verwendung von Finanzierungsmitteln dar.

	fortge-schriebener HA 2016	Jahresabschluss 31.12.2016	Plan/Ist Vergleich 2016
Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	13.536.200,00 €	12.166.945,82 €	-1.369.254,18 €
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	14.561.423,38 €	12.372.062,16 €	-2.189.361,22 €
Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-1.025.223,38 €	-205.116,34 €	820.107,04 €
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	2.317.300,00 €	822.477,58 €	-1.494.822,42 €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	5.127.630,47 €	1.702.719,58 €	-3.424.910,89 €
Saldo aus Investitionstätigkeit	-2.810.330,47 €	-880.242,00 €	1.930.088,47 €
Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	- 1.025.223,38 €	- 205.116,34 €	820.107,04 €
Saldo aus Investitionstätigkeit	- 2.810.330,47 €	- 880.242,00 €	1.930.088,47 €
Finanzmittelüberschuss/ - fehlbetrag	- 3.835.553,85 €	- 1.085.358,34 €	2.750.195,51 €

Der Saldo aus der laufenden Verwaltungstätigkeit zeigt an, inwieweit aus den laufenden ordentlichen Einnahmen tatsächlich Mittel zur Verfügung standen, die dann für Investitionen und zur Schuldentilgung eingesetzt werden konnten.

Der Saldo aus der laufenden Verwaltungstätigkeit beträgt -205,1 T€. Das heißt, dass im Haushaltsjahr keine Mittel erwirtschaftet wurden, die für Investitionen bzw. zur Schuldentilgung eingesetzt werden können. Auch der Saldo aus Investitionstätigkeit ist negativ. Es wurde ein Finanzmittelfehlbedarf i.H.v. -880,2 T€ erreicht.

	fortge-schriebener HA 2016	Jahresabschluss 31.12.2016	Plan/Ist Vergleich 2016
Einzahlungen aus der Aufn. von Krediten	413.000,00 €	0,00 €	-413.000,00 €
Auszahlung für die Tilgung von Krediten	740.600,00 €	327.258,24 €	-413.341,76 €
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-327.600,00 €	-327.258,24 €	341,76 €
Finanzmittelüberschuss/ - fehlbetrag	- 3.835.553,85 €	- 1.085.358,34 €	2.750.195,51 €
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	- 327.600,00 €	- 327.258,24 €	341,76 €
Summe aus dem Finanzmittelüberschuss/- fehlbetrag und den Salden der Finanzierungstätigkeit und IAN Liquid.kred	-4.163.153,85 €	-1.412.616,58 €	2.750.537,27 €

Im Haushaltsjahr 2016 sind für drei Kredite die Zinsbindungen ausgelaufen (Umschuldungsbetrag 461,4 T€), so dass neue Konditionen ausgehandelt werden konnten. Aufgrund der Übernahme des Eigenbetriebes Wirtschaftshof in den Haushalt der Stadt, war auch die Übernahme einer Kreditverbindlichkeit des Eigenbetriebes (47,1 T€ zu übernehmen).

Der Stand an Kreditverbindlichkeiten veränderte sich aufgrund der Tilgung (327,3 T€) und der Übernahme des Kredites des Eigenbetriebes nunmehr auf 1,4 Mio €.

	fortge-schriebener HA 2016	Jahresabschluss 31.12.2016	Plan/Ist Vergleich 2016
Einzahlung fremder Finanzmittel		9.215.719,72 €	
Auszahlung fremder Finanzmittel		9.100.073,45 €	
Saldo fremder Finanzmittel	0,00 €	115.646,27 €	0,00 €
SALDO DER FINANZRECHNUNG	-4.163.153,85 €	-1.296.970,31 €	2.750.537,27 €
Anfangsbestand an Finanzmittel 01.01.		3.120.072,35 €	
Bestand an Finanzmitteln am 31.12.		1.823.102,04 €	

Die hier aus- und eingezahlten fremden Finanzmittel sind als vorläufige Rechnungsvorgänge gebucht aus nicht geklärten Zahlungen.

Die Einzahlungen insgesamt reichten im Haushaltsjahr 2016 nicht aus um die Auszahlungen des Jahres zu decken. Der Bestand an Finanzmitteln verringerte sich infolge der negativen Salden aus laufender Verwaltungstätigkeit, Investitionstätigkeit sowie Finanzierungstätigkeit gegenüber dem Vorjahr um -1,3 Mio € T€.

Investitionstätigkeit

Allein anhand der Auszahlungen für die Investitionstätigkeit lässt sich keine Aussage darüber treffen, wie die Investitionstätigkeit finanziert ist oder inwieweit eine Notwendigkeit der Investition vorliegt. Dafür muss zunächst die Investitionsfähigkeit z.B. anhand der Ergebnis- und Finanzrechnung ermittelt werden.

Im ordentlichen Ergebnis wird die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Kommune sichtbar. Ist das ordentliche Ergebnis positiv, werden alle ordentlichen Aufwendungen durch Erträge gedeckt und damit auch implizit die nicht zahlungswirksamen Auswirkungen der Investitionen, das heißt die planmäßigen Abschreibungen, erwirtschaftet.

Die Stadt erwirtschaftete zum 31.12.2016 ein negatives ordentliches Ergebnis.

	<u>31.12.2016</u>	<u>31.12.2015</u>	<u>31.12.2014</u>
Ordentliche Erträge	13.426.196,41 €	13.559.486,27 €	14.415.337,56 €
Ordentliche Aufwendungen	14.375.970,72 €	13.774.001,45 €	12.803.126,08 €
Ordentliches Ergebnis	-949.774,31 € -	214.515,18 €	1.612.211,48 €

Aus der Verrechnung der zahlungs- und nicht zahlungswirksamen Größen folgt der jährliche Liquiditätsüberschuss, der sowohl für Investitionen als auch für Kredittilgungen verwendet werden kann (Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit = Investitionsfähigkeit).

	<u>Jahresabschluss 31.12.2016</u>	<u>Jahresabschluss 31.12.2015</u>	<u>Jahresabschluss 31.12.2014</u>
Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	12.166.945,82 €	12.654.459,31 €	12.745.299,98 €
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	12.372.062,16 €	13.159.779,13 €	12.001.616,72 €
Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-205.116,34 €	-505.319,82 €	743.683,26 €

Nur wenn ein positiver Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit vorliegt, werden in der laufenden Verwaltungstätigkeit Mittel erwirtschaftet, die zur Finanzierung von Investitionen eingesetzt werden können. Gibt es hier keine Überschüsse, müssen Investitionen aus vorhandenen liquiden Mitteln oder Krediten finanziert werden.

Für die Erhaltung des Kapitalstocks muss die jährliche Liquidität daher mindestens den Abschreibungen und damit den notwendigen Reinvestitionen entsprechen.

Die Stadt hat zum 31.12.2016 einen negativen Zahlungsmittelsaldo erwirtschaftet. Somit wurden die Abschreibungsaufwendungen aus dem Haushaltsjahr 2016 nicht gedeckt.

Bildet man aus den Abschreibungen und den Auszahlungen für Investitionen ein Verhältnis, erhält man ein Maß für die tatsächliche Reinvestition, die die Stadt durchführt. Liegt der Wert über 100 Prozent, wird der jeweilige Kapitalstock vergrößert. Liegt der Wert dagegen bei unter 100 Prozent, schrumpft der kommunale Kapitalstock.

	Jahresabschluss 31.12.2016	Jahresabschluss 31.12.2015	Jahresabschluss 31.12.2014
Auszahlungen für Investitionen im HJ.	1.702.719,58 €	756.899,51 €	1.140.300,00 €
Abschreibungen im Haushaltsjahr	1.482.809,92 €	1.393.512,40 €	1.366.497,24 €
	114,8 %	54,3 %	83,4 %

Finanzierung der Investitionen

Zunächst stehen den Auszahlungen die Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit gegenüber. Die Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit sind dabei aber zu trennen in „Geldgeschenke“ (z.B. Fördermittel) und Einzahlungen aus eigener Investitionstätigkeit (z.B. Veräußerung vorhandener Vermögensgegenstände)

Beides schafft Liquidität, aber jeweils nur einmalig und damit nicht nachhaltig.

	Jahresabschluss 31.12.2016		Jahresabschluss 31.12.2015	Jahresabschluss 31.12.2014
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	822.477,58 €	Anteil an Ges. Einz.	563.435,54 €	876.098,44 €
davon: <i>Einz. aus Zuwendungen</i>	553.650,22 €	67,3 %	563.435,54 €	778.940,66 €
<i>Einz. aus der Veräuß. bewegl. AV</i>	7.850,00 €	1,0 %	- €	97.157,78 €
<i>Einz. aus der Veräuß. unbewegl. AV</i>	260.977,36 €	31,7 %		
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	1.702.719,58 €		756.899,51 €	1.140.300,00 €
Saldo aus Investitionstätigkeit	-880.242,00 €		- 193.463,97 €	- 264.201,56 €
Finanzmittelüberschuss/ - fehlbetrag	- 1.085.358,34 €		- 698.783,79 €	479.481,70 €

I.d.R. wird im kommunalen Bereich der Zahlungsmittelsaldo aus der Investitionstätigkeit negativ sein. So auch für die Stadt WMS. Somit muss die Differenz aus den Überschüssen des Zahlungsmittelsaldos aus laufender Verwaltungstätigkeit finanziert werden. Überschüsse aus der laufenden Verwaltungstätigkeit sind zum 31.12.2016 jedoch nicht vorhanden. Dies bedeutet, dass auch im Haushaltsjahr 2016 zur Finanzierung zum Teil aus den vorhandenen liquiden Mitteln erfolgte.

Die jährliche Investitionsfähigkeit wird also von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der jeweiligen Kommune direkt beeinflusst. Hat die Kommune über mehrere Jahre Ansparungen für Investitionen gebildet, können zusätzlich die liquiden Mittel zum 31.12. des jeweiligen Haushaltsjahres herangezogen werden.

Hinweis:

Zu beachten ist hierbei jedoch immer, dass eine Auszahlung für Investitionen für die Schaffung eines Vermögensgegenstandes immer zu einer Abschreibung und damit zu einer Belastung der Ergebnisrechnung führt.

5. Vergabe 2016

Die Zuständigkeit für die Durchführung von Ausschreibungs- und Vergabeverfahren liegt bei der Vergabestelle der Stadt.

Für Maßnahmen, die unter Zuhilfenahme von Fördermitteln realisiert werden, erfolgt gemäß den Nebenbestimmungen zu gegebener Zeit nach Abschluss der Gesamtmaßnahme die entsprechende Prüfung des Verwendungsnacheises durch das Rechnungsprüfungsamt vor Übergabe der gesamten Unterlagen an den Zuwendungsgeber.

Eine Verwendungsnachweisprüfung erfolgte u.a. für diese Maßnahmen:

Absperrvorrichtung Pelauer Siel	rd. 75,0 T€
Wiederherstellung Durchlassbauwerke	
OT Glindenberg und Farsleben	rd. 115,2 T€ und 213,8 T€
Ersatzneubau Straßenbrücke Ohre (Planung)	rd. 88,9 T€
Sanierung Wolmirstedter Straße	rd. 136,6 T€

Im Ergebnis der durchgeführten Prüfungen kam es zu keinen Beanstandungen.

Des Weiteren werden jährlich die Prüfungen der Zwischenverwendungsnachweise „Stadtkernsanierung“ und „Stadtumbau Ost“ durchgeführt. Hier erfolgt, bis zur Vorlage des Schlussverwendungsnachweises, lediglich eine Prüfung hinsichtlich der rechnerischen Richtigkeit der gemachten Angaben.

Im Übrigen wurde auf eine Vergabeprüfung verzichtet.

Sicherheits- und Gewährleistungseinbehalte

Die Sicherheiten für die Gewährleistung von durchgeführten Hoch- und Tiefbaumaßnahmen werden gebucht unter 379510 VV-Gewährleistung (sonstige Verbindlichkeiten). Der Bestand per 01.01.2016 beträgt 36.117,74 €. Im Ergebnis der Zu- und Abgänge im laufenden Haushaltsjahr ergibt sich ein Stand per 31.12.2016 i.H.v. 46.651,54 €.

Der Betrag selbst setzt sich aus den Einbehalten für Baumaßnahmen, aus Einbehalten der Leistungsphase 9 (Honorarleistungen) sowie sonstige Einbehalte (Fertigstellungspflege Grünanlagen) zusammen.

Bezüglich der Einbehalte für Baumaßnahmen wird nachstehend auf den § 9 Abs. 7 VOB/A hingewiesen.

Gemäß § 9 Abs. 7 VOB/A soll auf Sicherheitsleistungen ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn Mängel an der Leistung voraussichtlich nicht eintreten. Und davon ist im Regelfall von auszugehen, zumal der Auftragnehmer ohnehin zur mängelfreien Übergabe seines Werkes und eventuell auftretender Mängel im Nachhinein verpflichtet ist.

Des Weiteren soll gemäß § 9 Abs. 7 VOB/A der Auftraggeber auf Sicherheitsleistungen verzichten, wenn die Auftragssumme von 250,0 T€ unterschritten wird.

Kleine Beträge einzubehalten ist unverhältnismäßig. Sie stellen einen Verwaltungsaufwand dar, der in keinem Nutzen zur Höhe des Betrages steht.

Die zentrale Überwachung obliegt der Kämmerei. Die erforderlichen Zuarbeiten erhält die zuständige Bearbeiterin durch die Fachämter.

6. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS

Die Rechnungsprüfung hat den Jahresabschluss - bestehend aus Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Vermögensrechnung (Bilanz) und Anhang der Stadt für das Haushaltsjahr 1. Januar bis 31. Dezember 2016 geprüft. In die Prüfung wurde die Buchführung einbezogen. Die Buchführung sowie die Aufstellung des Jahresabschlusses nach den gemeinderechtlichen Vorschriften von Sachsen-Anhalt und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen liegen in der Verantwortung der Bürgermeisterin der Stadt.

Die Aufgabe der Rechnungsprüfung ist es, auf der Grundlage der durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung abzugeben.

Die Jahresabschlussprüfung wurde nach § 141 KVG vorgenommen. Danach hat das Rechnungsprüfungsamt den Jahresabschluss mit allen Unterlagen daraufhin geprüft, ob diese ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage sowie der Verbindlichkeiten der Stadt darstellen.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gemeinde sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung und Jahresabschluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Rechnungsprüfung ist der Auffassung, dass die Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für die Beurteilung bildet.

Die Kommune hat nach § 54 KomHVO die Möglichkeit, die unterlassenen Ansätze oder die Wertansätze der Eröffnungsbilanz zu berichtigen. Die Einheitsgemeinde Stadt Wolmirstedt hat von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Es erfolgte eine Berichtigung der Wertansätze der Eröffnungsbilanz im Rahmen des Jahresabschlusses 2016.

Unsere Prüfung hat somit zu keinen Wesentlichen Einwendungen geführt.
Es wird ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss zum 31.12.2016 nebst Anhang den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Einheitsgemeinde Stadt Wolmirstedt.

Oschersleben, den 17.05.2022

Landkreis Börde
Rechnungsprüfungsamt


Gallert
Amtsleiterin


Mages
Prüferin


Oelze
Technische Prüferin